



Geschäftsreglement Umwelt- und Energie- kommission

vom 12. Januar 2010

Inkrafttretung per 12. Januar 2010

Mit Änderungen vom 14. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Grundlage	3
Ziel und Zweck der Kommission	3
Zusammensetzung	3
Konstituierung	3
Geschäftsordnung	3
Amtsverschwiegenheit	4
Pflichten von Behörden und Verwaltung	4
Aufgaben	4
Antragsrecht	5
Label Energiestadt (Reaudit)	5
Meinungs- und Weiterbildung	5
Öffentlichkeitsarbeit	5
Budget	5
Entschädigung	5
Inkrafttreten	6

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung und Art. 47 des Organisationsreglements erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für die Umwelt- und Energiekommission.</p>	<p>Grundlage</p>
<p>Art. 2 Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Gemeinde Neftenbach. Die Umwelt- und Energiekommission (UEK) unterstützt den Gemeinderat im Vollzug der von der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Gesetzen den Gemeinden übertragenen Aufgaben, sowie der kommunalen Verordnungen, Reglementen und Richtlinien. Sie unterstützt die Gemeinde- und Schulverwaltung in deren Aufgaben. Die Behörden bleiben offizielle Ansprechpartner für Belange mit dem Kanton. Die UEK übernimmt zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.</p>	<p>Ziel und Zweck der Kommission</p>
<p>Art. 3 Die Umwelt- und Energiekommission besteht aus 5 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und bestimmt das Kommissionspräsidium. Die Umwelt- und Energiekommission hat ein Vorschlagsrecht. Ein bis zwei Ressortvorstände sind von Amtes wegen Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission.</p>	<p>Zusammensetzung</p>
<p>Art. 4 Die Umwelt- und Energiekommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Konstituierung</p>
<p>Art. 5 Die Organisation der Kommissionssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Umwelt- und Energiekommission kann für Spezialaufgaben interne Arbeitsgruppen bilden. Die Verantwortlichen der jeweiligen Teilgebiete entwickeln selbständig Ideen für Aktivitäten in ihrem Teilgebiet und bringen diese in die Kommission ein. Die Verantwortlichen der Teilgebiete können weitere interessierte Personen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben der UEK vorschlagen.</p>	<p>Geschäftsordnung</p>

Die durch die UEK beschlossenen Anträge sind innerhalb eines Monats an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Unerledigte Aufgaben sind am Schluss des Protokolls aufzulisten (Pendenzenliste).

Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und dem Gemeindeschreiber zugestellt werden.

Die UEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Für die Beschlüsse gilt der Mehrheitsentscheid.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Amtsverschwiegenheit

Art. 6

Für die Tätigkeit der Umwelt- und Energiekommission gilt die Bestimmung des Amtsgeheimnisses. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

Pflichten von Behörden und Verwaltung

Art. 7

Die Gemeindebehörden und die Verwaltung berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes.

Sie fördern den Einsatz erneuerbarer Energien und energiesparende Massnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

Bei Sachgeschäften und Vernehmlassungen mit möglichen relevanten Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der Umwelt- und Energiekommission holen die Gemeindebehörden und –verwaltung die Stellungnahme der UEK ein.

Der UEK sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

Aufgaben

Art. 8

Die Umwelt- und Energiekommission befasst mit Aufgaben aus den Bereichen Luftreinhaltung, Energie, Gewässerschutz, Abfälle, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, Verwendung von Stoffen, Schutz des Bodens, Hoch- und Tiefbau.

Die UEK nimmt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Stellung zu den umweltrelevanten Geschäften zuhanden des Gemeinderats.

Sie erarbeitet und sammelt Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, beobachtet die laufenden Veränderungen und schlägt notwendige Massnahmen vor.

Im Aufgabenkatalog (Beilage 1) sind mögliche Tätigkeiten beschrieben.

<p>Art. 9 Der Umwelt- und Energiekommission steht ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.</p>	<p>Antragsrecht</p>
<p>Art. 10 Die Umwelt- und Energiekommission begleitet die Bestandesaufnahme, erarbeitet das Aktivitätenprogramm (Massnahmenplanung) gemeinsam mit der Verwaltung und setzt koordiniert die Massnahmen zur Erfüllung und Erhaltung (Reaudit) des Labels Energiestadt um.</p>	<p>Label Energiestadt (Reaudit)</p>
<p>Art. 11 In Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat kann die Umwelt- und Energiekommission, im Rahmen des Budgets, zur Meinungsbildung Fachleute und Experten beiziehen und die Weiterbildung ihrer Mitglieder (Teilnahme an Fachtagungen, Beschaffung von Fachliteratur usw.) fördern.</p>	<p>Meinungs- und Weiterbildung</p>
<p>Art. 12 Die Umwelt- und Energiekommission orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit. Die UEK unterstützt den Gemeinderat in der Öffentlichkeitsarbeit, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Durchführung von Umweltaktionen; - in der Information von Schulen in Umweltschutzfragen (Information, Vermittlung von Referenten, Einbezug in Aktionen, Lehrmittel usw.) - allgemein in der Information von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeindeverwaltung in den Belangen des Umweltschutzes. <p>Die UEK kann Kurse und Informationsveranstaltungen durchführen. Sie prüft den Erfolg der Massnahmen. Anträge für Öffentlichkeitsarbeiten, die finanziellen Aufwand mit sich bringen, sind im Rahmen des Budgets dem Gemeinderat zu unterbreiten.</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>Art. 13 Für die Aufgaben des Umwelt- und Energiekommission sind im Vorschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die Umwelt- und Energiekommission erstellt die Anträge zum Budget nach dem Terminplan des Gemeinderates.</p>	<p>Budget</p>
<p>Art. 14 Die Entschädigung erfolgt nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungsansätze vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Entschädigung</p>

Die Entschädigung für Sonderaufgaben erfolgt nach dem Beschluss des Gemeinderates, welcher aufgrund eines entsprechenden Antrages der Umwelt- und Energiekommission gefasst wird.

Inkrafttreten

Art. 15

Das Reglement trat am 12.01.2010 in Kraft. Das revidierte Reglement tritt nach der Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Neftenbach, 14. Juli 2015

Namens des Gemeinderates

Präsident: Martin Huber

Geschäftsleiter: Hannes Friess

Beilage:

1 Aufgabenkatalog

1.1 Luftreinhaltung / Energie

Die Umwelt- und Energiekommission nimmt Stellung zu Immissionsmessungen und -prognosen und stellt Anträge zur Verminderung von übermässigen Emissionen. Sie nimmt Stellung zu Sanierungsvorschlägen von Verursachern von Emissionen.

Sie unterstützt den Gemeinderat in der Behandlung von Klagen und in der Durchsetzung kommunalen umweltrelevanten Verboten wie z.B. Abfallverbrennen im Freien.

Sie fördert das sparsame Verwenden von Energie in der Gemeinde, namentlich den Einbezug erneuerbarer Energien bei der Projektierung von Bauten.

1.2 Gewässerschutz

Die Umwelt- und Energiekommission unterstützt den Gemeinderat beim Treffen von Massnahmen zum Schutz der Gewässer, namentlich beim Wasserbau (Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern).

1.3 Abfälle

Die Umwelt- und Energiekommission setzt sich dafür ein, dass das Entstehen von Abfällen in der Gemeinde möglichst vermieden wird.

Sie bemüht sich um eine natur- und umweltverträgliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle in der Gemeinde, indem namentlich das Kompostieren gefördert wird und wieder verwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.

1.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Umwelt- und Energiekommission setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzverein für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna und für eine neophytenarme Umwelt ein.

Sie unterbreitet der Gemeindebehörde Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

Sie unterbreitet der Gemeindebehörde Vorschläge, wie an Private zur Förderung von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken Beiträge ausgerichtet werden könnten.

Sie überwacht die geschützten und beantragt neue Naturschutzgebiete und -objekte beim Gemeinderat. Der Vollzug dieses Schutzes, insbesondere die Abklärungen der Besitzerverhältnisse und die Unterschutzstellung ist Sache des Gemeinderates.

1.5 Lärmschutz

Die Umwelt- und Energiekommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes.

Sie unterstützt den Gemeinderat

- im Ergreifen von Massnahmen gegen schädlichen oder lästigen Lärm
- im Baubewilligungsverfahren
- in der Nutzungsplanung
- in der Ausscheidung von Bauzonen

- in der Erarbeitung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen
- in der Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen bei der Revision oder Änderung von Nutzungszonen.

Sie gibt Empfehlungen ab über den schonenden Umgang mit lärmerzeugenden Geräten (wie Motorfahrzeuge, Rasenmäher, Modellflugzeuge usw.).

1.6 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

Die Umwelt- und Energiekommission informiert die Haushalte und das Gewerbe über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen usw. Sie informiert über den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen. Sie fördert den Ersatz von umweltschädlichen Stoffen durch weniger umweltbelastende Produkte besonders in gemeindeeigenen Anlagen und Bauten.

Die Umwelt- und Energiekommission überwacht die Einhaltung des Herbizidverbotes für Flachdächer, öffentliche Wege und Plätze sowie das Düngeverbot an Hecken, Feuchtgebieten und öffentlichen Gewässern.

Sie sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

1.7 Hoch- und Tiefbau

Bei öffentlichen Bauvorhaben sollten die Vorstellungen der Umwelt- und Energiekommission betreffend Bauökologie bereits in der Planungsphase einfließen. Diese müssen auf dem Antragsweg dem Gemeinderat mitgeteilt werden.

Die Umwelt- und Energiekommission fördert (bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb, Umbau und Erneuerung, Abbruch und Rückbau) durch Aufklärung und Empfehlungen:

- den sorgsamen Umgang mit Energie (Verringerung des Energiebedarfs, insbesondere beim Betrieb der Gebäude, möglichst effiziente Nutzung der Primärenergie);
- den sorgsamen Umgang mit Luft (Verringerung der Schadstoffbelastung in Innen- und Aussenräumen);
- den sorgsamen Umgang mit Bauprodukten (Optimierung der Gesamt-Ökobilanz, Verminderung der Belastung bei Herstellung, Transport, Abbruch und Wiederverwertung der Produkte);
- das Abfalltrennen auf Baustellen;
- die Wahl von dauerhaften Konstruktionen und Materialien;
- den Verzicht auf Produkte mit gefährlichen Wirkstoffen oder Abfallprodukten;
- das Ausnützen aller bekannten Rückgewinnungsmethoden (z.B. Regenwassergewinnung);
- die naturnahe Umgebungsgestaltung;
- den hauseigenen Kompostplatz;
- genügende Abstände zu geschützten Objekten (Hecken, Einzelbäume etc.);
- die verminderte Versiegelung sowie Entsiegelung der Wege und Parkplätze;
- Haus- und Flachdachbegrünung;
- die Reduktion der Autoparkplätze (Maximal-Anzahl anstelle Minimal-Anzahl; Handlungsspielraum);
- die Sicherstellung genügender Fahrrad-Abstellplätze.